

1. Name, Sitz, Zweck, Aufgabe

Artikel 1: Name und Sitz
Unter dem Namen «Verkehrsverein Rüti-Tann» (VVRT) besteht ein Verein im Sinne der Art. 60ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches mit Sitz in Rüti ZH.

Artikel 2: Zweck
Der Verein bezweckt die Förderung und Durchführung von Aktivitäten in den Bereichen Kultur, Geselligkeit und Erholung sowie des Brauchtums, vornehmlich für die Bewohner des Gebietes von Rüti und Tann (Vereinsgebiet).

Zentrales Ziel («Damit unser Dorf auch lebt!») ist dabei die Stärkung

- des Wohlfühls der Bevölkerung und des Gefallens an/in Rüti und Tann
- des Zusammenhalts in der Bevölkerung
- der Zusammenarbeit unter den Vereinen und Organisationen im Vereinsgebiet

2. Mitgliedschaft

Artikel 3: Mitglieder
Die Mitgliedschaft steht allen an der Gemeinde Rüti sowie an Tann interessierten (natürlichen und juristischen) Personen offen.

Artikel 4: Aufnahme
Die Mitgliedschaft wird mit schriftlicher Beitrittserklärung sowie mit entsprechendem Aufnahmebeschluss des Vorstandes erworben.

Aufnahmegesuche können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung ernannt; diese sind von der Leistung von Jahresbeiträgen unter Ausschluss jeglicher persönlicher Haftung befreit.

Artikel 5: Stimmrecht
Jedes Mitglied (Aktiv- und Ehrenmitglied) hat eine Stimme in der Generalversammlung.

Artikel 6: Mitgliederbeitrag
Die Generalversammlung bestimmt jährlich einen Mitgliederbeitrag. Jedes Vereinsmitglied haftet maximal mit dem einfachen Jahresbeitrag (bis zu dessen jeweiliger Bezahlung) für die allfälligen Vereinsschulden.

Artikel 7: Austritt
Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung unter Einhaltung einer einmonatigen Frist auf Ende des Vereinsjahres.

Artikel 8: Ausschluss
Ein Mitglied, welches den Statuten, den Beschlüssen oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, dem Ansehen des Vereins schadet, den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt oder sonst wiederholt zu Klagen Anlass gibt, kann nach vorgängiger Anhörung und Ermahnung durch schriftlich mitgeteilten Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die nächste dem Ausschluss folgende ordentliche Generalversammlung offen. Sämtliche Mitgliedschaftsrechte sind bis zur Behandlung des Rekurses einstweilen sistiert.

Artikel 9: Haftung
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Durch den Austritt oder einen allfälligen Ausschluss wird der Anspruch des Vereins auf Erfüllung der Verbindlichkeiten durch die Mitglieder (z.B. Jahresbeiträge) nicht berührt.

3. Organisation

Artikel 10: Die Organe des Vereins sind die folgenden:
Die Organe

1. Generalversammlung der Mitglieder (ordentliche/ausserordentliche)
2. Der Vorstand
3. Die Revisoren

3.1 Generalversammlung

Artikel 11: Die Generalversammlung umfasst die Gesamtheit aller Aktiv- und Ehrenmitglieder.
Zusammensetzung/
Zeitpunkt der ord. GV

Die ordentliche Generalversammlung findet im ersten Semester des Vereinsjahres statt.

Artikel 12: Die Generalversammlung wird vom Vorstand bzw. vom Präsidium mindestens 21
Einberufung

Tage im Voraus unter gleichzeitiger Angabe der Traktanden einberufen.

Jedes Mitglied hat das Recht, bis zehn Tage vor der Generalversammlung (Poststempel) dem Präsidium Anträge zuhanden der Generalversammlung schriftlich zu unterbreiten.

Artikel 13: Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, un-
Beschlussfähigkeit/
Beschlussfassung

abhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder.

Die Vereinsbeschlüsse werden unter Vorbehalt der nachstehenden Ausnahmen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident/die Präsidentin bzw. das die Versammlung leitende Co-Präsidiumsmitglied den Stichentscheid.

Die Beschlussfassung über Statutenänderungen und über die Vereinsauflösung erfordert ein qualifiziertes Mehr von drei Vierteln der Stimmenden.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im nötigenfalls durchgeführten zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen bzw. anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident/die Präsidentin bzw. das die Versammlung leitende Co-Präsidiumsmitglied den Stichentscheid.

Die Mitglieder üben ihr Stimm- und Wahlrecht selber bzw. durch ihre Organe aus; Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, soweit nicht auf entsprechenden Antrag von der Mehrheit eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt wird.

Artikel 14: Über die Vereinsversammlungen wird ein Protokoll geführt, die Beschlüsse werden
Protokollführung/
Akteneinsicht

chronologisch protokolliert. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Präsident/der Präsidentin bzw. dem die Versammlung leitende Co-Präsidiumsmitglied zu unterzeichnen.

Artikel 15: Die Abstimmungs- und Wahlunterlagen stehen zur Einsicht offen, soweit nicht das
Ausserordentliche
Generalversammlung

geheime Verfahren verlangt wurde.

Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand oder die Revisoren einberufen oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Nennung und Begründung der Traktanden verlangt werden.

Die ausserordentliche Generalversammlung soll spätestens innert 4 Wochen nach Eingang des rechtmässig gestellten Begehrens stattfinden.

Artikel 16: Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- Aufgaben der
Generalver-
sammlung
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - b) Beschlussfassung über den Jahresbericht, die Jahresrechnung und Budget

- c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidiums
- d) Entgegennahme des Revisorenberichtes
- e) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- f) Wahl des Präsidiums und der weiteren Mitglieder des Vorstandes
- g) Wahl der Revisoren
- h) Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages
- i) Änderung der Statuten
- j) Erledigung sämtlicher weiteren ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehaltenen Geschäfte.

3.2 Der Vorstand

Artikel 17: Der Vorstand hat i.d.R. fünf bis elf Mitglieder und besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin bzw. den Mitgliedern des Co-Präsidiums, des Vizepräsidenten/Vizepräsidentin, des Aktuars/der Aktuarin, des Kassiers/der Kassierin. Bei Bedarf können weitere Beisitzer gewählt werden.

Konstitution

Der Vorstand konstituiert sich unter Vorbehalt von Artikel 16 lit. f selbst.

Wählbarkeit

Wählbar ist jede natürliche Person, welche selber Mitglied bzw. Organ eines Mitgliedes (bei juristischen Personen / Körperschaften u.dgl.) ist.

Artikel 18:
Amtdauer

Die Amtsdauer des Präsidenten/der Präsidentin bzw. den Mitgliedern des Co-Präsidiums und der weiteren von der Vereinsversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern beträgt 1 (ein) Jahr. Die Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

Ersatzwahlen finden in der Regel erst an der nächsten ordentlichen Generalversammlung statt.

Artikel 19:
Einberufung

Der Vorstand hat auf Begehren des Präsidiums, der Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder der Revisoren zusammenzutreten.

Die Einladung erfolgt schriftlich und mind. 10 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Traktanden sowie Zeit und Ort.

Zu den Sitzungen wird die vom Gemeinderat Rüti delegierte Person eingeladen; diese hat beratende Stimme.

Artikel 20:
Beschlussfassung

Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit des Vorstandes erforderlich; Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich auf dem Zirkulationsweg fassen, sofern kein Mitglied eine Verhandlung verlangt.

Artikel 21:
Zeichnungsbe-
rechtigung

Zeichnungsberechtigte Personen im Rechtsverkehr mit Dritten sind: ein Mitglied des Präsidiums zu zweien mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Vorstand ist ermächtigt, dem Kassier für den üblichen Zahlungsverkehr bis zu einem Betrag von Fr. 5'000.– pro Ereignis die Einzelunterschrift zu erteilen.

Der Vorstand ist ermächtigt, den Vorstandsmitgliedern für Ausgaben im Rahmen des Budgets bis zu einem Betrag von Fr. 1'000.-- pro Ereignis die Einzelunterschrift zu erteilen.

Artikel 22:
Aufgaben des Vor-
standes/ Entschä-
digung

Dem Vorstand fallen alle keinem anderen Organ zugewiesenen Aufgaben zu, insbesondere:

- a) Leitung des Vereines
- b) Vertretung des Vereines nach aussen
- c) Geschäftsführung im Rahmen der Finanzkompetenz

- d) Vorbereitung und Leitung der Generalversammlung
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens
- f) Koordination der Aufgaben mit den Behörden
- g) Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- h) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- i) Erledigung der laufenden Aufgaben, welche zur Zweckerfüllung erforderlich und nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind
- j) Diverses

Der Vorstand hat Anspruch auf eine Entschädigung.

3.3 Revisoren

Artikel 23: Revisor/Revisorin und Ersatzrevisor/-revisorin sind zwei natürliche Personen, welche nicht Mitglied des Vereins zu sein brauchen und nicht Vorstandsmitglied sein dürfen.
Zusammensetzung

Artikel 24: Revisor/Revisorin und Ersatzrevisor/-revisorin werden für eine Dauer von zwei Jahren gewählt.
Aufgabe des Revisors

Der Revisor/die Revisorin ist verpflichtet, die Jahresrechnung auf Übereinstimmung mit den Büchern zu prüfen und sich über die ordnungsgemässe Führung der Bücher zu vergewissern.

Sie erstatten über das Ergebnis ihrer Prüfung dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Im Verhinderungsfall führt der Ersatzrevisor/revisorin die Kontrolltätigkeiten aus.

4. Schlussbestimmungen

Artikel 25: Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
Vereinsjahr

Artikel 26: Die Auflösung des Vereins erfolgt nach Massgabe der statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen. Dem Vorstand kommt das Mandat des Liquidators zu. Ein allfälliges Reinvermögen ist gemäss besonderem Beschluss der Auflösungsversammlung (Generalversammlung) im Verhältnis der Mitgliederzahl den politischen Gemeinden Rüti und Dürnten (zweckgebunden) zuhanden von kommunalen Kulturaufgaben zuzuwenden.
Auflösung des Vereins

Artikel 27: Die vorstehenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 6. März 2015 angenommen und am 3. März 2017 um Art. 21 Abs. 3 ergänzt worden. Art. 21 Abs. 3 ist seit 4. März 2017 in Kraft.
Inkraftsetzung

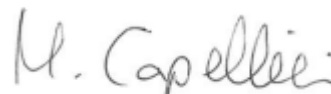
Rüti ZH, Freitag, 3. März 2017
für den Verkehrsverein Rüti-Tann ZH

Der Präsident:



Rudolf Meier

Die Aktuarin:



Margrit Capellini